

Copia Schreibens des Herrn Herzogs FERDINAND zu Braunschweig und Lüneburg Hochfürstl. Durchl.

an Regierung und Stände des Hoch-Stifts Paderborn,
sub Dato Wilhelmsthal, den 3. Julii 1762.



a Löbliche Regierung und Stände des Hoch-Stifts Paderborn nicht die geringste Anstalt gemacht, auch nicht einmahl bisher sich positive erklärt, welcher gestalt dieselben von der dies-jährigen Contribution der 200000. Rthlr. zu acquitiren vermeynen, sondern nur blos unter Vorschüzung eines allgemeinen Unvermögens sich dieses Beitrags zu denen Krieges-Lasten zu entledigen suchen; unterdessen aber die bestimmte Zahlungs-Termine schon längst verstrichen sind, und noch nicht das geringste auf die Summa abgeführt worden: So habe Ich mich genöthiget gesehen, die hiesigen gehende Quotisation auf die Summa von 153.000. Rthlr. entwerfen zu lassen, und communicire solche Einer Löblichen Regierung und Ständen mit dem Auftrage, daß

1) Denen darin nahmentlich aufgeführten Piis Corporibus, Dom-Capitul, Stiftern und Klöstern das auf jedes Corpus reparirte Quantum sofort bekannt gemacht werde, mit der Intimation a Dato Insinuationis binnen 4. Wochen die reparirte Summa an den Feld-Krieges-Cassierer Meinecke abzuführen, widrigenfalls aber der Execution unnachbleiblich zu gewärtigen.

2) So viel den Weltlichen Stand anbetrifft, so ist

Das Quantum der Ritterschafft in der Absicht so leydlich angesetzt, damit die an der Dynel belegenen und während des ganzen Krieges vor anderen mitgenommenen Adelichen Häuser in der Gograffschafft Warburg, Land-Voigten Pickelsheim, und Richtereien Borgentreick und Borchholtz von allem Beitrage verschont bleiben können, mithin haben Eine Löbl. Regierung und Stände mit Ausschließung dieser Adelichen Häuser entwe-

ber das Quantum der 25000. Rthlr. vor die Rittersschafft bin
nen vier Wochen in Falle zu bezahlen, oder es ist binnen 14
Tagen eine Individual-Repartition dieses Quanti an die Unter-
Quartier-Commission einzufinden, damit selbige von denen Par-
ticulair-Debenten eines jeden Quotum betreiben lassen kan.

Die Stadt Paderborn kan das ihr auferlegte Quantum der
16000. Rthlr. unter Direction einer Lobl. Regierung auf die
Particuliers repartiren; Die Commission ist indessen instrui-
ret, sich in Ansehung der Summa an den Magistrat zu halten,
und daferne binnen 4. Wochen die Zahlung nicht erfolget, den
selben und die Kaufmannschafft mit Execution zu belegen.

Die Judenschafft quotisiet sich selbst, und müssen die Beruf-
her und Helferinnen vor das Quantum hofften, als an welchen
man sich deshalb halten wird.

In Ansehung der wenigen Contribuenten des pflichtigen Stan-
des, welche in Art. III: von Nro 3. bis 10. inclusivs aufgeführt sind: So wird einer Lobl. Regierung, und Standen über-
lassen, welcher Gestalt dieselben die angesetzten Summen auf die
Individualia einzuteilen und aufzutragen zu lassen am convenabli-
sten erachten werden; Es sind indessen nur diesenigen Gegen-
den herbej gezogen, welche am wenigsten gelitten, und vor an-
dern noch im Stande geblieben, zu denen gemeinen Lasten zu
concuriren, und weil solcher Gestalt sowohl alle übrige Unter-
thanen des pflichtigen Standes als die von Adel in denen vor-
hin benannten Districten von dem Contributions-Betrag ver-
schont bleiben sollen: So habe Ich auch dagegen das dies-
jährige Contributions-Quantum der 200,000. Rthlr. auf

153,000. Rthlr. moderiret, und dieses ist alles, was gegen
vorkommenden Umständen nach, geschehen können; Dahero
Lobl. Regierung wird Stande bey der Publication der Quotisa-
tion allen Interessenten sogleich bekannt zu machen haben; daß
Ich dagegen mit keiner Verpflichtungen und Bitt-Schriften be-
helligt seyn will, sondern solche ohne darauf zu attendiren wies-
der zurück gegeben werden sollen.

QUO-

QUOTISATION

Der Contribution des Hoch-Stifts Paderborn
pro Anno 1762.

I. Clerus Secularis.

	Mehr.
1 Das Dom-Capital	15000
2 Vicarii und Beneficiari des Domis	2000
3 Die Collegiat-Kirche Busdorff	8000
4 Vicarii und Beneficiari der Collegiat-Kirche Busdorff	1000
5 Das übliche frey-weltliche Stift Neuenheerse	2000
6 Stadt- und Land-Pastorate und Capellancyell	4000

II. Clerus Regularis.

	Mehr.
7 Jesuiker-Collegium zu Paderborn	12000
8 Jesuiker-Collegium zu Paderborn	8500
9 Closter Abdinghoff Ordinis St.-Benedicti	20000
10 Closter Marienmünster Ord. S. Benedicti	3000
11 Das Nonnen-Closter die Gofsch, Ord. S. Be- nedicti	1000
12 Das Nonnen-Closter zu Willebadessen, Ord. S. Benedicti	1500
13 Das Nonnen-Closter zu Gehlen, Ord. S. Be- nedicti	1000
14 Das weiße Augustiner-Closter Dalheim	10000
15 Das weiße Augustiner-Closter Böddeken	5000
16 Hardehausen Ordinis S. Bernardi	6000
17 Das Nonnen-Closter zu Wormelen Ordinis S. Bernardi	500
18 Das Nonnen-Closter an Holzhausen, Ord. S. Bernardi	500
Gesamt	96000

QUOTISATION.

III. Der Weltliche Stand.	<u>Nathr.</u>
1 Die gesammte Ritterschaft und Besitzer der adlichen Güter entrichten überhaupt	25000
NB. Die Regierung verfügt davon auf Pflicht und Gewissen mit Zugiehung der Stände die Repartition an, und sendet solche zur Erhebung ein. Es wäre denn, daß die Ritterschaft dieses Quantum in Falle binnen 14 Tagen erlegen und zur Gasse abführen wolle.	
2 Die Stadt Paderborn	16000
3 Stadt und Amt Neuenhaus	2000
4 Die Stadt und Herrschaft Bruch	1000
5 Die Stadt Salzkotten mit denen dortigen Salz-Meisteren und Bürgmanns Höfen	2000
6 Großten Döhlbrück	1000
7 Amt Boecke	1500
8 Amt Wünnenberg	1000
9 Amt Wewelsburg	1500
10 Lippstadt	500
11 Die gesammte Judenschaft des ganzen Landes.	6000
ccc	
Latus vom weltlichen Stande	57500
SIEZU vom geistlichen Stande	
Latus precedens	96000
SUMMA Totalis	153500 3000
ccc	
Wilmshausen	

Den 3ten Julii 1762.

FERDINAND,
Graaf zu Braunschweig und
Ginneburg mpp.